

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 9. August 2025 • 32. Jahrgang • Nummer 6/2025

### Amtlicher Teil

**1. Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. September 2025 in der Stadt Prenzlau gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)** **Seite 1**

**2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. September 2025** **Seite 1**

**3. Wahlbekanntmachung** **Seite 3**

**Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. September 2025 in der Stadt Prenzlau gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. September 2025 hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. Juli 2025 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

#### 1 Einzelwahlvorschlag Guske

Guske, Eve  
Geburtsjahr 1985  
Immobilienverwalterin/Bankkauffrau  
Prenzlau

#### 2 Einzelwahlvorschlag Wöller-Beetz

Wöller-Beetz, Marek  
Geburtsjahr 1975  
1. Beigeordneter  
Prenzlau

gez. Maren Schön  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. September 2025 und eine etwa erforderliche Stichwahl am 19.10.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau wird für die Hauptwahl in der Zeit vom

**8. September bis 12. September 2025**

– während der Öffnungszeiten –

und für die etwa erforderliche Stichwahl in der Zeit vom

**29. September bis 03. Oktober 2025**

– während der Öffnungszeiten –

Montag	08.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002,  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13. September 2025** bzw. bei einer etwa notwendigen Stichwahl bis spätestens zum **04. Oktober 2025** bei der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002 während der Öffnungszeiten

Montag	08.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr

zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die betroffene Person hat in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Die betroffene Person hat in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden jeweils **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **12. September 2025** bis 12.30 Uhr bzw. bei einer etwa notwendigen Stichwahl spätestens am **03. Oktober 2025** bis 12.30 Uhr, bei der Wahlbehörde

Stadt Prenzlau  
 Einwohnermeldeamt, Zimmer 2  
 Am Steintor 4  
 17291 Prenzlau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters bis spätestens zum **7. September 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Wahl/ggf. Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Prenzlau**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal (Wahlbezirk)** des Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

- 6.1. Einen Wahlschein für die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält auf Antrag

- 6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 18.00 Uhr bzw. bis zum 17. Oktober, 18.00 Uhr bei der Stadt Prenzlau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am jeweiligen Wahltag ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7. Mit dem Wahlschein für die **Wahl/ggf. Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
  - einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel des Wahlkreises Prenzlau
  - einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Wahl/ggf. Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters, einen **hellgelben** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgelben** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeis-

terwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am jeweiligen Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Einem Wahlberechtigten, dem für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist für die eventuell notwendige Stichwahl, **am Sonntag, dem 19. Oktober 2025**, von Amts wegen ein Wahlschein auszustellen und zuzusenden. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl in seinem Wahllokal wählen möchte.
9. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
10. Die übersandte Wahlbenachrichtigung gilt sowohl für die **Haupt-** als auch für die **Stichwahl**. Wahlberechtigte, die mittels der **Wahlbenachrichtigung** einen Antrag auf **Wahlschein** nur für die Hauptwahl stellen, erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlschein zurück.

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet **die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 07.09.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahllokale 1 (Verwaltungsgebäude UDG mbH), 4 (Oberschule „Philipp Hackert“), 6 (Scherpf-Gymnasium, Schulteil II), 8 (Dominikanerkloster, Waschhaus), 9 (Dominikanerkloster, Kleinkunstsaal), 10 (Max-Lindow-Schule, Turnhalle), 12 (Kita „Geschwister-Scholl“), 13 (Grundschule „Pestalozzi“, Turnhalle), 15 (Oberschule „C.-F.-Grabow“), 18 (Gemeindezentrum Dauer), 20 (Gemeindezentrum Güstow), 21 (Gemeindezentrum Klinkow) und 22 (Gemeindezentrum Schönwerder) barrierefrei sind.

3. Die Briefwahlvorstände für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

- im Haus 1, Zimmer-Nr. 204
- im Haus 1, Zimmer-Nr. 203
- im Haus 3, Zimmer-Nr. 208

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** oder ein sonstiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern am 28. September 2025 zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 19. Oktober 2025 dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme.

Der **Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und des Wohnortes sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, Wählergruppen oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler kann bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters **eine Stimme** vergeben. Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an dieser Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters, einen **hellgelben** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgelben** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die

Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*gez. Hendrik Sommer*  
*Bürgermeister*

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.